

Finanzierung und Förderung von Hofnachfolge und Existenzgründung -Finanzierungsmöglichkeiten-

M.Sc. Johannes Trittel

Vortrag im Rahmen der BDL Seminarreihe
„Ohne Moos nix los“

im September 2008

Inhalt

- Ziele und Fragestellungen
- Hofnachfolge
 1. Zeitpunkt der Hofübergabe
 2. Auswahl des Hofnachfolgers
 3. Formen der Hofübergabe
 4. Alterssicherung der Übergeber
 5. Abfindung weichender Erben
- Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Instrumente
- Finanzierung von Unternehmen
- Fazit

Ziele der Existenzgründung

- Nach betriebswirtschaftlicher Denkweise sollte der **Gewinn** eines Einzelunternehmers **so hoch sein, dass darin mindestens enthalten sind:**
 - Angemessener kalkulatorischer Unternehmerlohn (für private Haushalts- und Lebensführung)
 - Sozialen Aufwendungen (Krankheit, Pflege, Altersvorsorge etc.)
 - Aufzubringende Einkommensteuer
 - Tilgungsleistung für aufgenommene Kredite Rücklagen
- Erhalt und Vermehrung des Vermögens
- Lebensqualität

Ziele Hofübergabe

- Erhalt des landwirtschaftlichen Betriebes
- Gleichbleibender Lebensstandard der Übergeber
- Gerechte Abfindung der weichenden Erben
- Wirtschaftliche Perspektive für die Übernehmer
- Erhalt und Vermehrung des Familienvermögens
- plus Ziele Existenzgründung

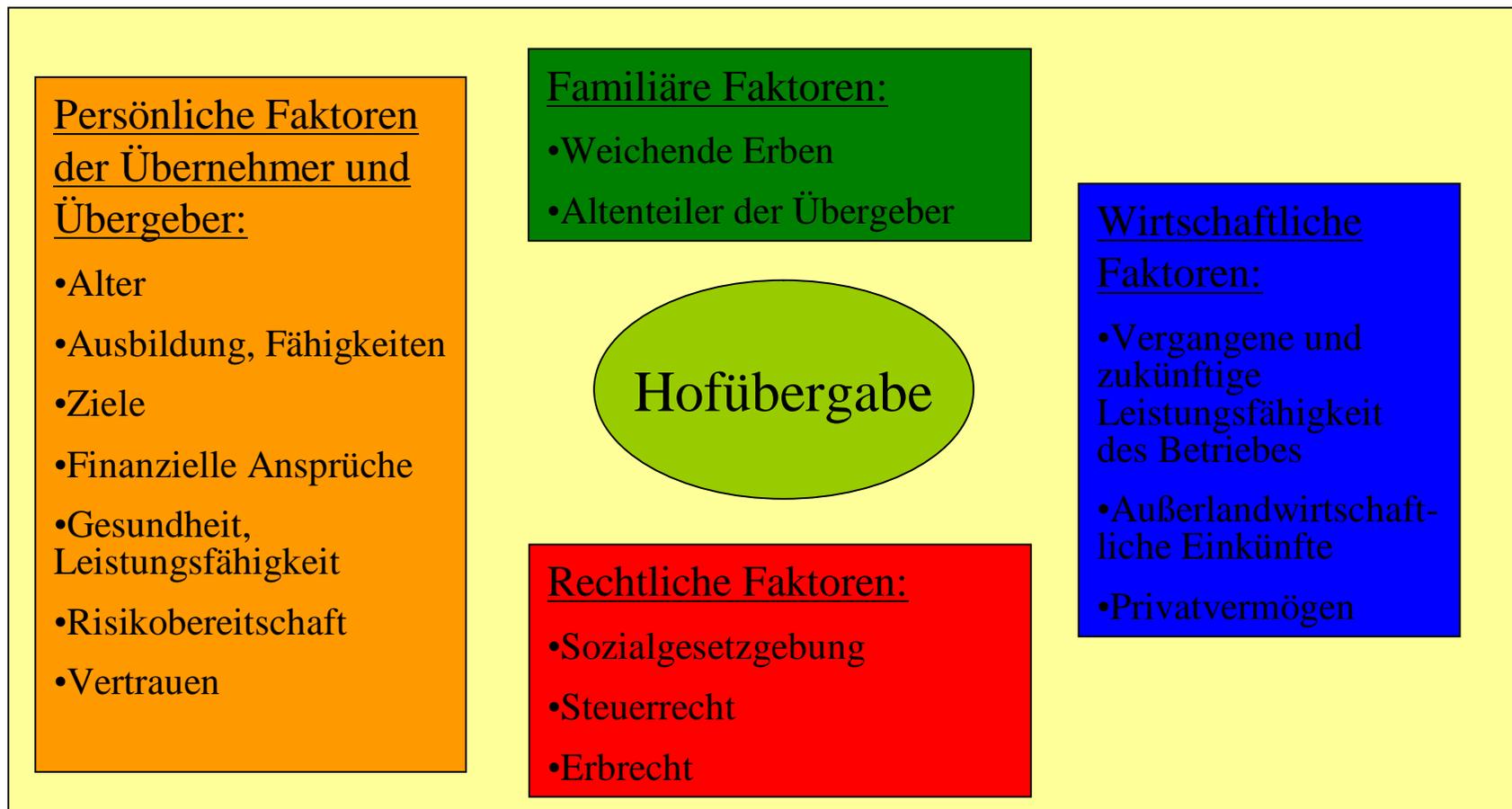
Fazit:

Möglichst reibungslose Übergabe ohne wirtschaftliche Störungen und menschliche Verstimmungen

Probleme:

- Übergeber verliert Eigentum, Sicherheiten, Einfluss
- Leistungszenit überschritten

Komplexität des Problems



Fragestellungen

- Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form kann bzw. sollte die Hofübergabe erfolgen?
- Wer ist als Hofnachfolger überhaupt geeignet?
- Zu welchen Bedingungen kann bzw. sollte die Hofübergabe erfolgen?
 - Wie leistungsfähig ist der Betrieb?
 - Welche Höhe des Altenteils und der Abfindung ist für den Betrieb verkraftbar?
 - Wie können die weichenden Erben gerecht abgefunden werden?
 - Wie lassen sich die wirtschaftlichen Konsequenzen kalkulieren?
 - sind Steuern zu berücksichtigen

Inhalt

- Ziele und Fragestellungen
- Hofnachfolge
 1. Zeitpunkt der Hofübergabe
 2. Auswahl des Hofnachfolgers
 3. Formen der Hofübergabe
 4. Alterssicherung der Übergeber
 5. Abfindung weichender Erben
- Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Instrumente
- Finanzierung von Unternehmen
- Fazit

Zeitpunkt der Hofübergabe

Persönliche Einflussfaktoren

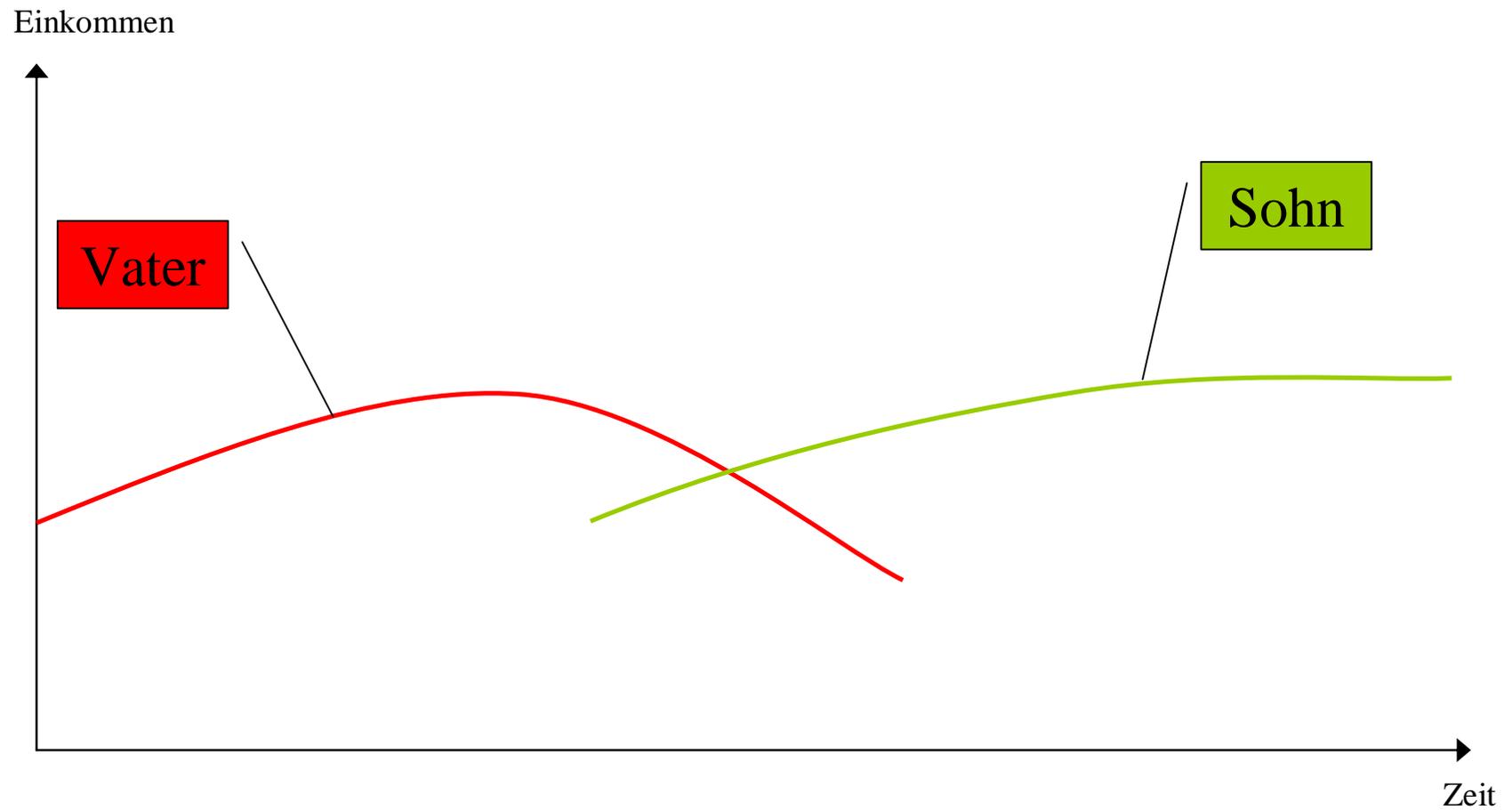
- Alter
- Gesundheit, Leistungsfähigkeit
- Ausbildung, Fähigkeiten
- Ansprüche
- Erfahrungen
- Risikobereitschaft, Verantwortungsbereitschaft
- Vertrauen, Kommunikation
- Bereitschaft zur außerlandwirtschaftl. Tätigkeit

Zeitpunkt der Hofübergabe

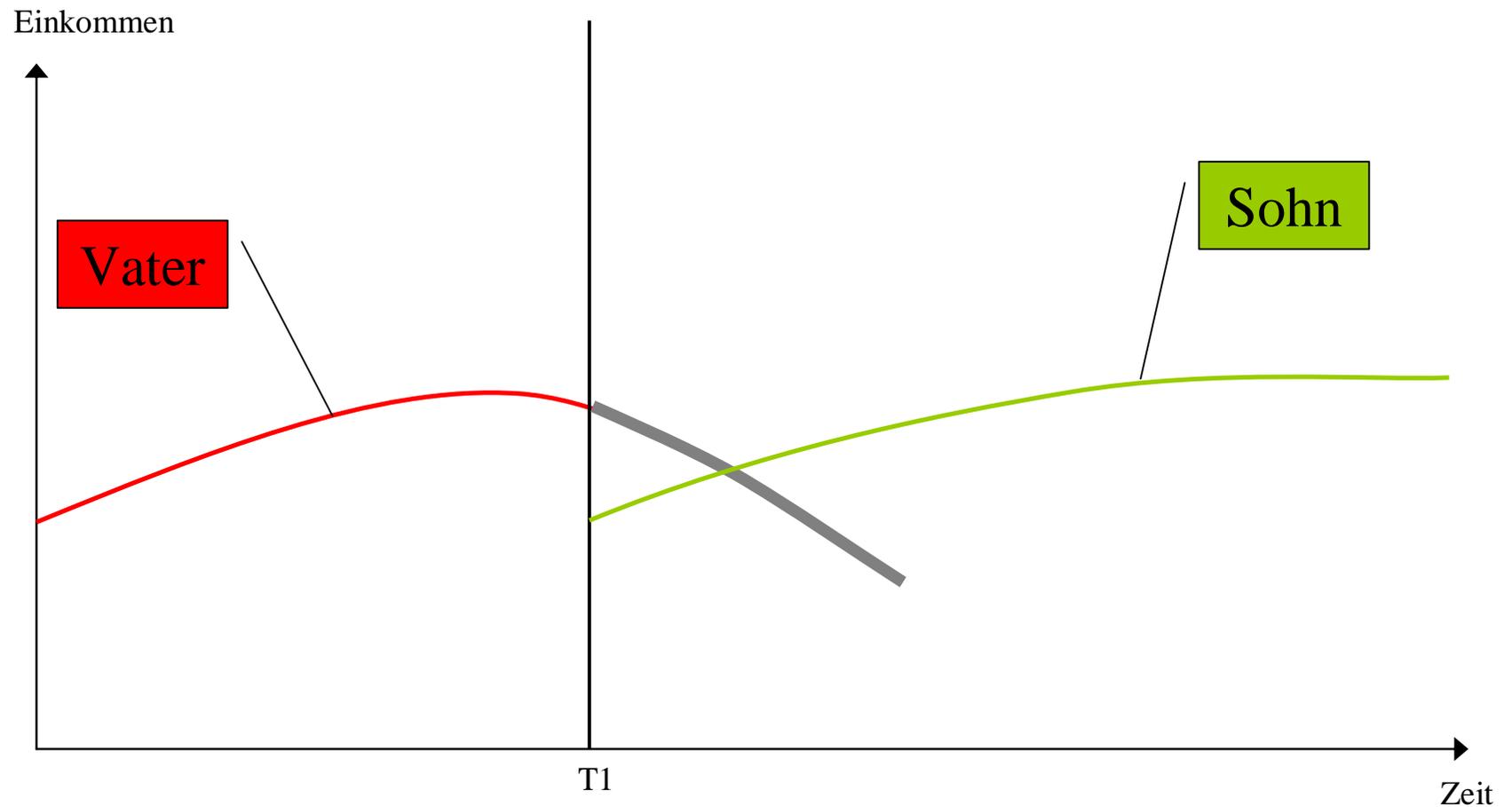
Wirtschaftliche Einflussfaktoren

- Leistungsfähigkeit des Betriebes
- Privatvermögen, außerlandwirtschaftliche Einkünfte / Einkunftsöglichkeiten
- Soziale Absicherung der Altenteiler, Rentenbezugsmöglichkeit
- Abfindung der weichenden Erben

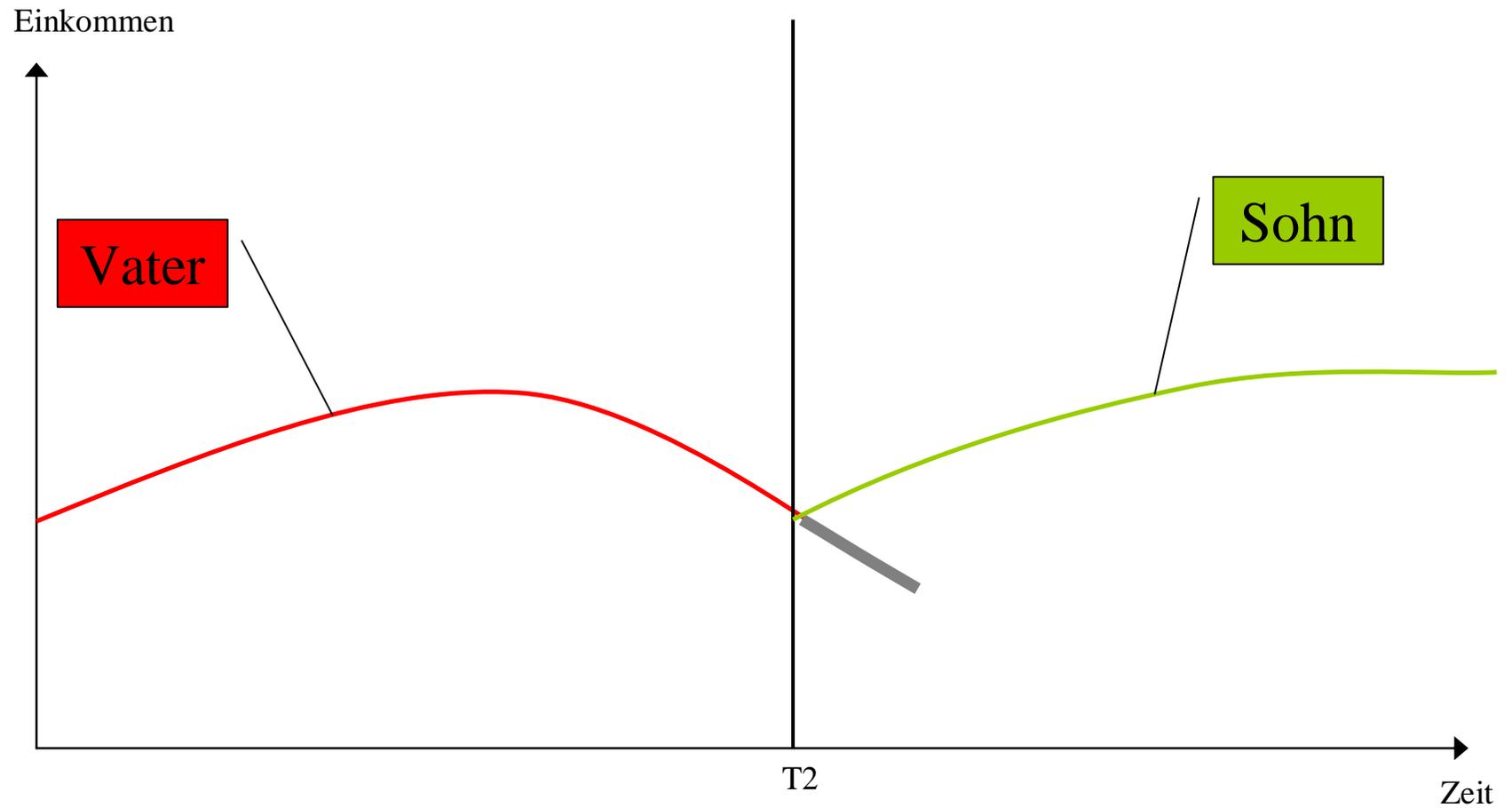
Theoretisches Grundmodell



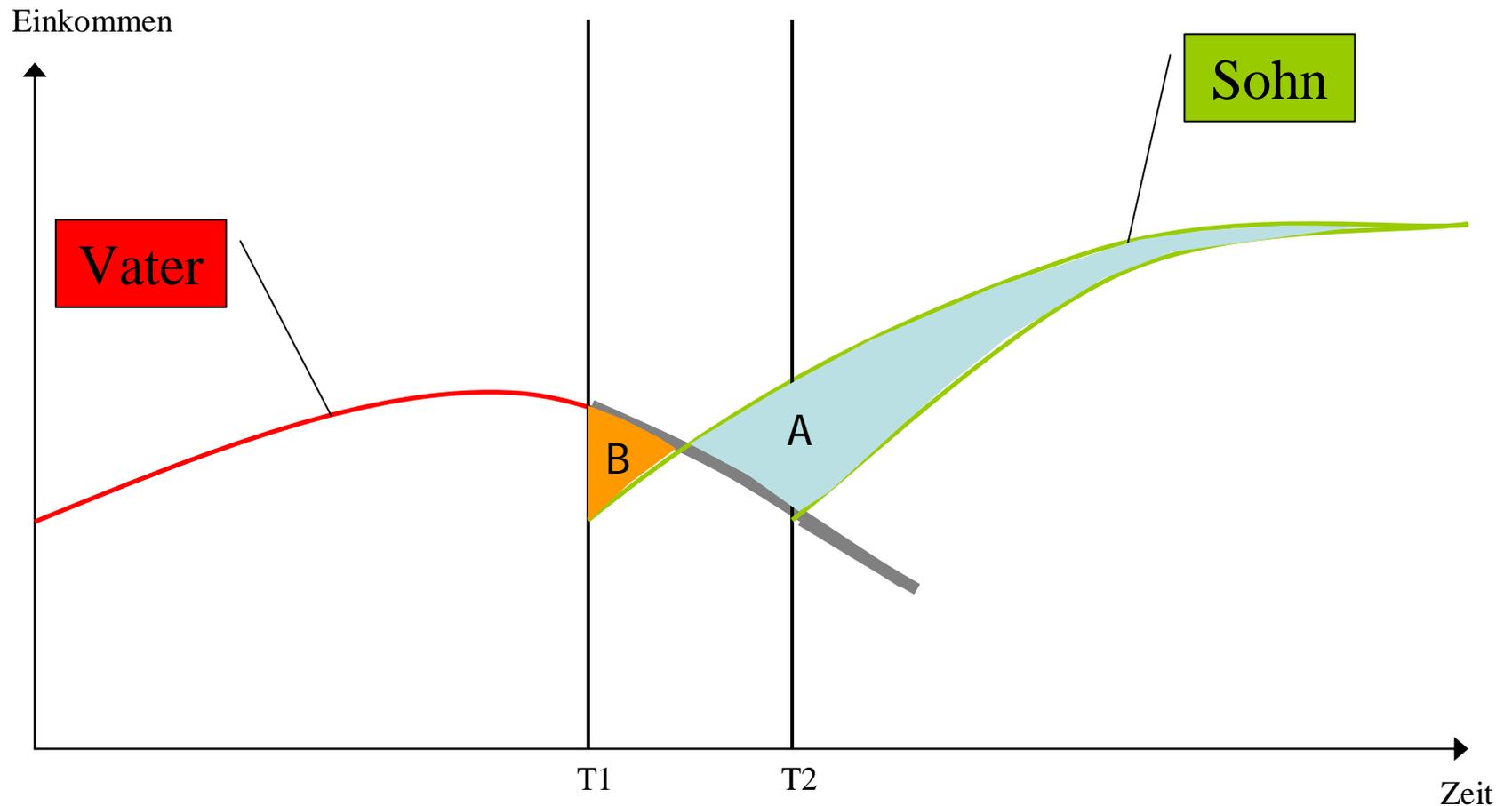
Frühzeitige Hofübergabe



Späte Hofübergabe



Optimale Terminierung der Hofübergabe Erfolgreicher Sohn



Auswahl des Hofübernehmers

- Zunehmende Komplexität und Technisierung der Wirtschaftsabläufe
- Steigender Entscheidungs- und Handlungsdruck
- Wachsende Betriebe mit Fremdarbeitskräften
- Zunehmende Ausrichtung der Produktion am Markt
- Umfassende unternehmerische Ausbildung
 - Fachwirt - Landwirtschaftsmeister
 - Fachhochschule
 - Universität

Formen der Hofübergabe

1. **Beide Generationen** arbeiten im Betrieb und erzielen Einkommen
 - a. Arbeitsvertrag
 - b. Gesellschaftsgründung
 - c. Betriebsteilung

Formen der Hofübergabe

2. **Nur die Übernehmer** arbeiten im Betrieb und erzielen direktes Einkommen

- a. Verpachtung
- b. Übertragung zu Eigentum in Teilen
 - Rückbehalt von Grundstücken oder Immobilien
- c. Übertragung zu Eigentum im Ganzen
 - Betriebliches Altenteil
 - Vorbehaltsnießbrauch

Beurteilung der Übergabeformen

Arbeitsvertrag

Vorteile:

- Ansprüche in der gesetzlichen Sozialversicherung
- Alle Möglichkeiten für eine später Gestaltung der Übergabe
- Steuerlich als Aufwand im Betrieb

Nachteile:

- Keine Verantwortung bei der jungen Generation
- Unklarheit über die Nachfolge
- Z.T. geringe Motivation
- Problem einer „gerechten“ Entlohnung
- Negative Außenwirkung

Geeignet:

- Sehr junge Hofnachfolger
- Unklarheit über die berufliche und private Zukunft der Übernehmer
- Bei minderjährigen Geschwistern

Beurteilung der Übergabeformen

Gesellschaftsgründung

Vorteile:

- Verantwortung bei beiden Generationen
- Hineinwachsen in die Verantwortung
- Positive Außenwirkung
- Erfolgsabhängige Entlohnung
- Mit und ohne Übergabe möglich

Nachteile:

- Konsensfindung nötig
- Kompetenzgerangel
- Ohne Übergabevertrag bzw. Erbfolgeregelung Unklarheit über die Nachfolge

Geeignet:

- Junge Übergeber
- Leistungsfähige Betriebe
- Teamfähige Generationen

Beurteilung der Übergabeformen

Verpachtung

Vorteile:

- Verantwortung bei der jungen Generation
- Keine endgültige Entscheidung bei Unklarheit über Fähigkeit des Übernehmers
- Eigentum verbleibt bei den Übergebern
- Keine Abfindungszahlung

Nachteile:

- Keine klaren Verhältnisse in Bezug auf die Hofübergabe
- Einengung des Handlungsspielraums der jungen Generation
- Z.T. negative Außenwirkung
- Pachtpreisfindung
- Kreditvergabe/Sicherheiten

Geeignet:

- Alte Übergeber um Altersgeld zu bekommen
- Unklarheit über Fähigkeiten oder berufliche Zukunft der jungen Generation
- Versorgung minderjähriger Geschwister
- Aufbau der Abfindung durch die Übernehmer

Beurteilung der Übergabeformen

Übertragung zu Eigentum als Ganzes

Vorteile:

- Verantwortung bei der jungen Generation
- Endgültige Entscheidung
- Handlungsspielraum für die Übernehmer
- Positive Außenwirkung

Nachteile:

- Keine Einflussnahme mehr durch die Übergeber
- „Abhängigkeit“ von den Jungen
- Übergabeverhandlungen
- Abfindung der weichenden Erben

Geeignet:

- Altersversorgung der Altenteiler gesichert bzw. betrieb. Altenteil tragbar
- Alte Übergeber um Altersgeld bzw. Rente zu bekommen
- Leistungsfähige Betriebe insbesondere wenn Übergeber noch jung sind

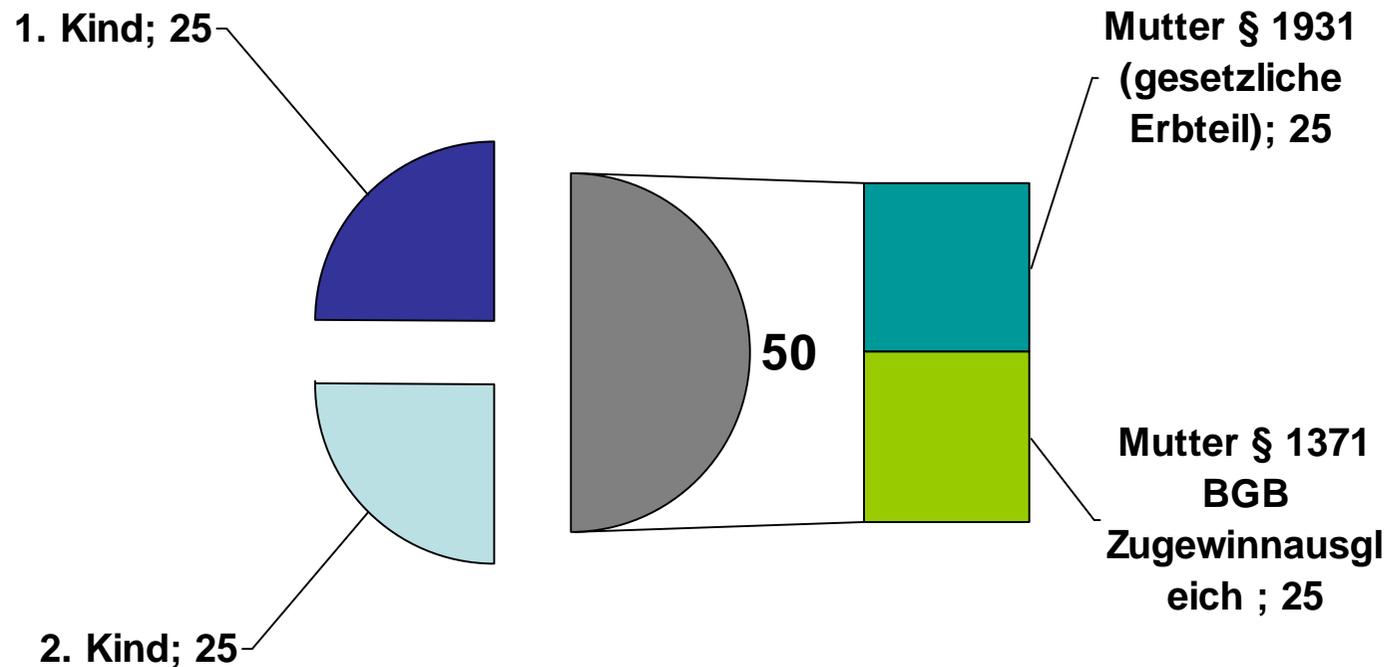
Gesetzliche Vorschriften

- Im Bürgerlichen Gesetzbuch lautet der Titel des fünften (und letzten) Buches „Erbrecht“.
- Wird kein Testament, Erbvertrag bzw. Übergabevertrag errichtet, so greift die gesetzliche Erbfolge.
- Erbengemeinschaft

Pflichtteilsrecht

- nach BGB, ggf. besondere Landgutrecht
- nach HöfeO – Anerbenrecht oder Realteilung

Anspruch nach BGB



Hinterlässt der Erblasser mehrere Erben, so wird der Nachlass gemeinschaftliches Vermögen der Erben --- Erbengemeinschaft.

Abfindung bei Höfeordnung

- Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein
- 1,5 fache des Einheitswertes als Hofesvermögen
- Nur Eigentum berücksichtigt
- Eltern leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft
- Aufteilung Hofeswert nach allgemeinen Regeln
- Übergeber und Ehegatte bekommt Altenteil

Beispielbetrieb

Betriebsfläche	Eigentum ha	Gepachtet ha	Verpachtet ha	Bewirtschaftet ha
Ackerfläche	144	64	20	188
Dauergrünland	3		3	0
LF	<u>147</u>	<u>64</u>	<u>23</u>	<u>188</u>
EMZ:	70	Pachtpreis:	492	€/ha LF
Anbauverhältnis	ha	%		
Weizen	100	53,19	Wirtschaftswert	195.000 €
Roggen	10	5,32	Wohnungswert	15.000 €
Gerste	15	7,98	Einheitswert	<u>210.000 €</u>
Winterraps (food)	3	1,60		
Winterraps (non food)	7	3,72		
Kartoffeln	10	5,32		
Zuckerrüben	33	17,55		
Grünbrache	10	5,32		
LF	<u>188</u>	<u>100,00</u>		
Arbeitskräftebesatz	gesamt		je 100 ha	
Betriebsleiter:	1,0 AK		0,53 AK	
Ständige Arbeitskräfte	1,0 AK		0,53 AK	
Aushilfen:	0,2 AK		0,11 AK	
Gesamt	<u>2,2 AK</u>		<u>1,17 AK</u>	

Abfindung bei Höfeordnung

Nach Höfeordnung			
<u>Hofesvermögen</u>		<u>Hoffreis Vermögen</u>	
Einheitswert		210.000 €	
			Bare Mittel des Privatvermögens 50.000 €
			Verkehrswert Eigentumswohnung 150.000 €
Hofeswert (Einheitswert x 1,5)		315.000 €	Zwischensumme 200.000 €
abzüglich betr. Verbindlichkeiten		-15.000 €	abzüglich Verbindlichkeiten -50.000 €
Erbmasse (mind. 1/3 des Hofeswert)		<u>300.000 €</u>	Erbmasse <u>150.000 €</u>
davon Ehepartner (Zugewinn gem.)	50%	150.000 €	davon Ehepartner (Zugewinn gem.) 50%
Kinder	50%	150.000 €	Kinder 50%
davon			davon
Hoferbe	33%	50.000 €	Hoferbe 33%
Bruder	33%	50.000 €	Bruder 33%
Schwester	33%	50.000 €	Schwester 33%
Wer erbt was?			Wer erbt was?
Hoferbe	Hof	300.000 €	Bruder (Wohnung und Verbindlichkeiten) 100.000 €
			Schwester (Bargeld) 50.000 €
Zu zahlende Abfindungen			Zu zahlende Abfindungen
von Hoferbe an Ehepartner	bekommt Altenteil		von Hoferbe an Ehepartner bekommt Altenteil
von Hoferbe an Bruder	bar	50.000 €	Von Bruder an Hoferbe bar 75.000 €
von Hoferbe an Schwester	bar	50.000 €	Von Schwester an Hoferbe bar 25.000 €
		<u>100.000 €</u>	<u>100.000 €</u>

Abfindung bei Höfeordnung

	Hofesvermögen Abfindung von Hoferbe an	Hoffreies Vermögen Abfindungsanspruch von Hoferbe an	Gesamtvermögen von Hoferben zu zahlende Abfindung an
Bruder	50.000 €	-75.000 €	-25.000 €
Schwester	50.000 €	-25.000 €	25.000 €
	<u>100.000 €</u>	<u>-100.000 €</u>	<u>0 €</u>

Abfindung nach dem Ertragswert

Ertragswert									
		IST		Variante 1		Variante 2		Variante 3	
Nachhaltig zu erzielender Gewinn bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung		110.428 €	587 €/ha	83.126 €	442 €/ha	71.466 €	380 €/ha	69.235 €	368 €/ha
zuzüglich Fremdzinsen		412 €	2 €/ha	412 €	2 €/ha	412 €	2 €/ha	412 €	2 €/ha
zuzüglich Pachten		31.540 €	168 €/ha	31.540 €	168 €/ha	31.540 €	168 €/ha	31.540 €	168 €/ha
Roheinkommen		142.380 €	757 €/ha	115.078 €	612 €/ha	103.418 €	550 €/ha	101.187 €	538 €/ha
abzüglich Lohnanspruch 25.000 €/Fam-AK x	1,0 AK	-25.000 €	-133 €/ha	-25.000 €	-133 €/ha	-25.000 €	-133 €/ha	-25.000 €	-133 €/ha
Reinertrag alt		117.380 €	624 €/ha	90.078 €	479 €/ha	78.418 €	417 €/ha	76.187 €	405 €/ha
abzüglich Pachten		-31.540 €	-168 €/ha	-31.540 €	-168 €/ha	-31.540 €	-168 €/ha	-31.540 €	-168 €/ha
ordentlicher Reinertrag		85.840 €	457 €/ha	58.538 €	311 €/ha	46.878 €	249 €/ha	44.647 €	237 €/ha
x Kapitalisierungsfaktor	18								
= Ertragswert		1.545.120 €	8.219 €/ha	1.053.689 €	5.605 €/ha	843.795 €	4.488 €/ha	803.642 €	4.275 €/ha
Wohnungswert									
160 m ² x 3 €/m ² x 12 Mon =		5.760 €	31 €/ha	5.760 €	31 €/ha	5.760 €	31 €/ha	5.760 €	31 €/ha
abzüglich Reparatur	-30%	-1.728 €	-9 €/ha	-1.728 €	-9 €/ha	-1.728 €	-9 €/ha	-1.728 €	-9 €/ha
korrigierte Jahresnettomiete		4.032 €	21 €/ha	4.032 €	21 €/ha	4.032 €	21 €/ha	4.032 €	21 €/ha
x Kapitalisierungsfaktor	18								
= Wohnungswert		72.576 €	386 €/ha	72.576 €	386 €/ha	72.576 €	386 €/ha	72.576 €	386 €/ha
Gesamtvermögen		1.617.696 €	8.605 €/ha	1.126.265 €	5.991 €/ha	916.371 €	4.874 €/ha	876.218 €	4.661 €/ha

Abfindung nach dem Ertragswert

Nach Ertragswert			
Gesamtvermögen			1.126.265 €
abzüglich betr. Verbindlichkeiten			-15.000 €
abzüglich kapitalisiertes Altenteil	15 Jahre		
	8.736 €/Jahr x	11,12	-97.130 €
Reinvermögen			1.014.135 €
davon Ehepartner (Zugewinnem.)	0%		0 €
Kinder	100%		1.014.135 €
davon			
Hoferbe	33%		338.045 €
Bruder	33%		338.045 €
Schwester	33%		338.045 €
Wer erbt was?			
Hoferbe	Hof		1.014.135 €
Zu zahlende Abfindungen			
von Hoferbe an Ehepartner	bekommt Altenteil		
von Hoferbe an Bruder			338.045 €
von Hoferbe an Schwester			338.045 €
			<u>676.090 €</u>
Hoffreis Vermögen			
Bare Mittel des Privatvermögens			50.000 €
Verkehrswert Eigentumswohnung			150.000 €
Zwischensumme			200.000 €
abzüglich Verbindlichkeiten			-50.000 €
Erbmasse			150.000 €
davon Ehepartner (Zugewinnem.)	50%		75.000 €
Kinder	50%		75.000 €
davon			
Hoferbe	33%		25.000 €
Bruder	33%		25.000 €
Schwester	33%		25.000 €
Wer erbt was?			
Bruder (Wohnung und Verbindlichkeiten)			100.000 €
Schwester (Bargeld)			50.000 €
Zu zahlende Abfindungen			
von Hoferbe an Ehepartner	bekommt Altenteil		
Von Bruder an Hoferbe			75.000 €
Von Schwester an Hoferbe			25.000 €
			<u>100.000 €</u>

Abfindung nach dem Ertragswert

Abrechnung - Ertragswert			
	Hofesvermögen	Hoffreies Vermögen	Gesamtvermögen
	Abfindung von Hoferbe an	Abfindungsanspruch von Hoferbe an	von Hoferben zu zahlende Abfindung an
Bruder	338.045 €	-75.000 €	263.045 €
Schwester	338.045 €	-25.000 €	313.045 €
	<u>676.090 €</u>	<u>-100.000 €</u>	<u><u>576.090 €</u></u>

Abfindung nach dem Verkehrswert

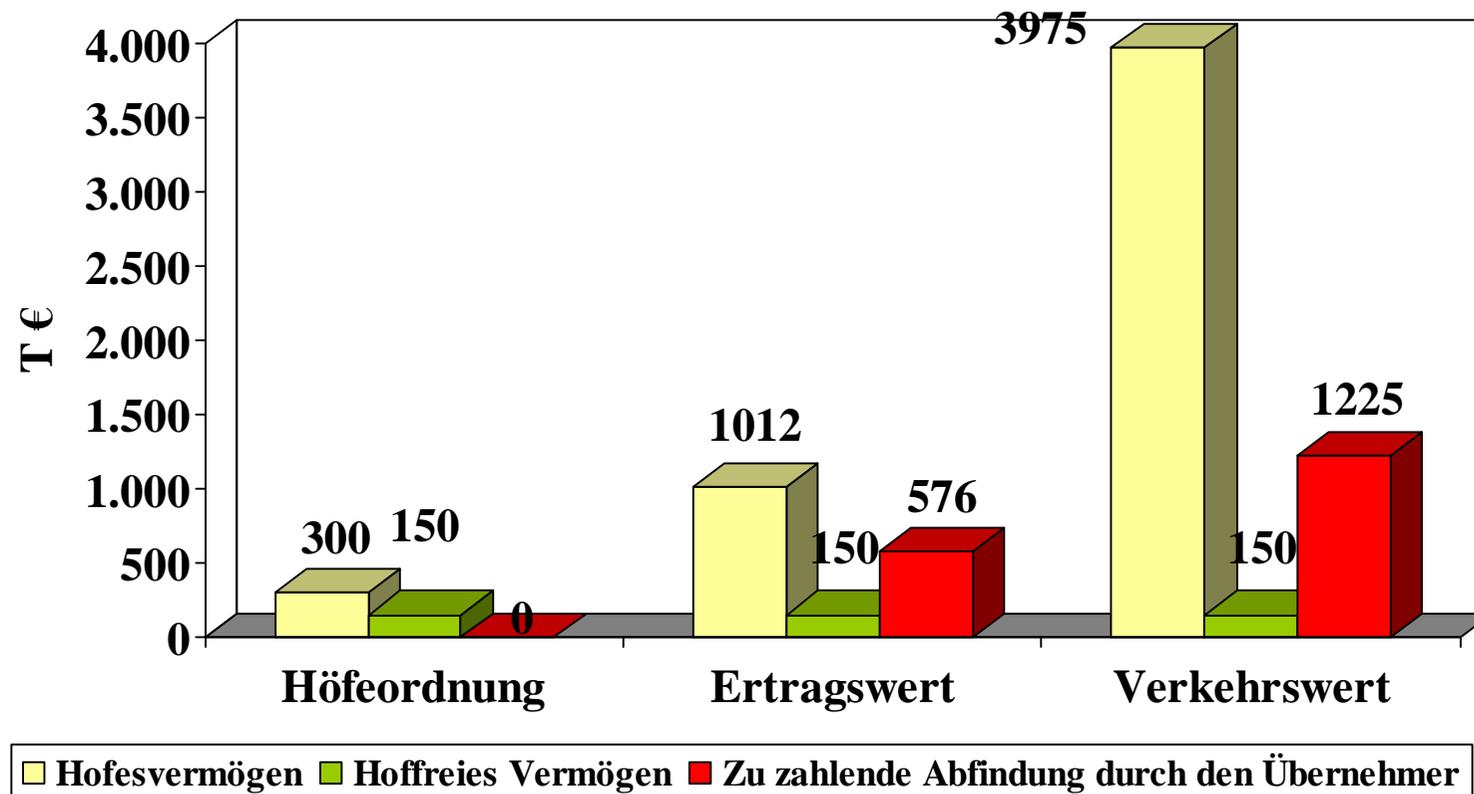
Nach Verkehrswert			
Ackerflächen á 20.000 €/ha x	147 ha	2.940.000 €	
Hofstelle mit Gebäuden		750.000 €	
Maschinen, Geräte, Sonstiges		300.000 €	
Zwischensumme		3.990.000 €	
abzüglich betr. Verbindlichkeiten		-15.000 €	
<u>Erbrechtlicher Wert des Betriebes</u>		<u>3.975.000 €</u>	
davon Ehepartner (Zugewinn gem.)	50%	1.987.500 €	
Kinder	50%	1.987.500 €	
davon			
Hoferbe	33%	662.500 €	
Bruder	33%	662.500 €	
Schwester	33%	662.500 €	
Wer erbt was?			
Hoferbe	Hof	3.975.000 €	
Zu zahlende Abfindungen			
von Hoferbe an Ehepartner	bekommt Altenteil		
von Hoferbe an Bruder		662.500 €	
von Hoferbe an Schwester		662.500 €	
		<u>1.325.000 €</u>	
<u>Hoffreis Vermögen</u>			
Bare Mittel des Privatvermögens			50.000 €
Verkehrswert Eigentumswohnung			150.000 €
Zwischensumme			200.000 €
abzüglich Verbindlichkeiten			-50.000 €
<u>Erbmasse</u>			<u>150.000 €</u>
davon Ehepartner (Zugewinn gem.)	50%	75.000 €	
Kinder	50%	75.000 €	
davon			
Hoferbe	33%	25.000 €	
Bruder	33%	25.000 €	
Schwester	33%	25.000 €	
Wer erbt was?			
Bruder (Wohnung und Verbindlichkeiten)			100.000 €
Schwester (Bargeld)			50.000 €
Zu zahlende Abfindungen			
von Hoferbe an Ehepartner	bekommt Altenteil		
Von Bruder an Hoferbe			75.000 €
Von Schwester an Hoferbe			25.000 €
			<u>100.000 €</u>

Abfindung nach dem Verkehrswert

Abrechnung - Verkehrswert

	Hofesvermögen Abfindung von Hoferbe an	Hoffreies Vermögen Abfindungsanspruch von Hoferbe an	Gesamtvermögen von Hoferben zu zahlende Abfindung an
Bruder	662.500 €	-75.000 €	587.500 €
Schwester	662.500 €	-25.000 €	637.500 €
	1.325.000 €	-100.000 €	1.225.000 €

Vergleichende Betrachtung der verschiedenen Abfindungsregelungen



Finanzierung der Abfindungszahlungen

- Abgebende Generation
- Übernehmende Generation
- Mischformen

Finanzierung von Abfindungen durch die Übernehmer

- Aus Betriebsvermögen nach Übernahme
 - Entnahmen aus dem laufenden Gewinn
 - Einmalig
 - Wiederkehrend - Ratenzahlung
 - Entnahmen über den Gewinn hinaus - Eigenkapitalverluste
 - Verschenken von Sachwerten (Grundstücke, Immobilien)
 - Veräußerung von Sachwerten und geldliche Abfindung
 - Finanzumlaufvermögen
 - Abschreibungen durch Reinvestitionsverzögerung
 - Neue Verbindlichkeiten direkt für die Abfindung
 - Indirekte Verbindlichkeiten durch fremdfinanzierte Investitionen

Finanzierung von Abfindungen durch die Übernehmer

- Aus Betriebsvermögen vor Übernahme
 - Gesellschaft – Gewinnanteil Entnahme
 - Pachtung - Entnahme
- Aus Privatvermögen
 - Anteil am ererbten hoffreien Vermögen
 - Einkünfte aus anderen Einkunftsarten

Finanzierung von Abfindungen durch die Übergeber

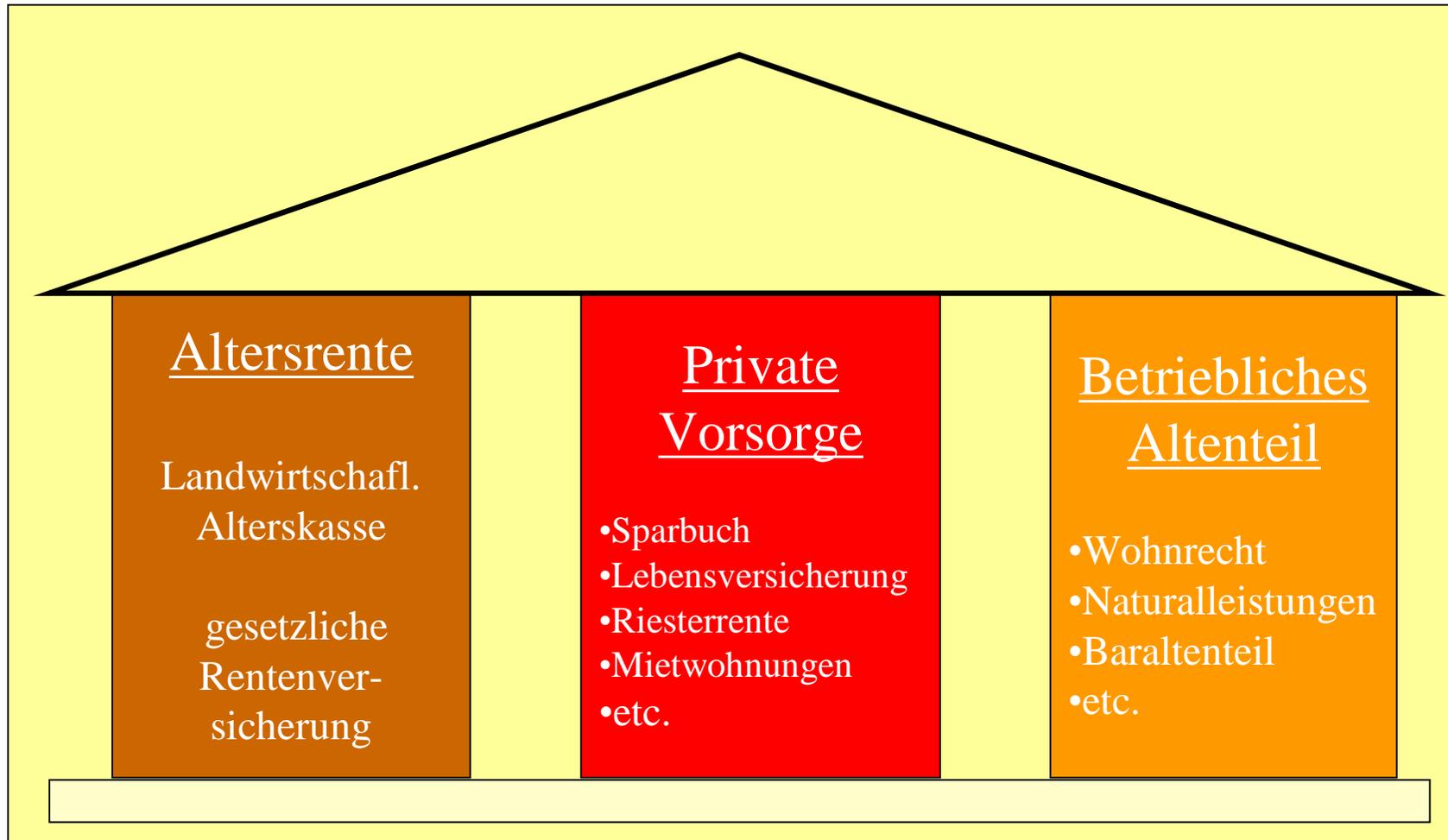
Im Rahmen der Übergabe

- Aus Betriebsvermögen (s.o.)
 - Keine Unterlassungen!
- Aus Privatvermögen (s.o.)
 - Ererbtes Vermögen

Vor der eigentlichen Übergabe

- Ausbildung
- Aussteuer
 - Hochzeit
 - Finanzausschuss zu Eigenheim, etc.

Die drei Säulen der Alterssicherung



Wie viel Geld braucht ein Altenteiler-Ehepaar?

Finanzbedarf

Ausgaben von 2-Personen-Rentnerhaushalten			
	€/Mon	€/Jahr	Eigene Zahlen
Nahrungs- und Genußmittel	324	3.888	
Bekleidung, Schuhe	101	1.212	
Wohnungsmiete	598	7.176	
Energie (ohne Kraftstoff)	133	1.596	
Innenausstattung	130	1.560	
Gesundheit und Körperpflege	91	1.092	
PKW/Fortbewegung	271	3.252	
Nachrichtenübermittlung	48	576	
Bildung, Unterhaltung, Freizeit	292	3.504	
Sonstige Ausgaben	214	2.568	
Summe	2.202	26.424	20.000
Quelle: Statistisches Bundesamt 2003			

Höhe des betrieblichen Altenteils bei Rentenbezug

<u>Bedarf</u>	um 30% erhöht	€/Mon	€/Jahr
		-1.608	-19.297
<u>Mittelherkunft</u>			
Landwirtschaftliche Alterskasse			
Mann	35 Jahre x 12,06 €	422	5.065
Frau	30 Jahre x 12,06 €	362	4.342
Gesetzliche RV			0
Frau	5 Jahre x 26,13 €	131	1.568
abzüglich KK + Pflegevers.	8,5 %	-78	-933
Altersrente		837	10.042
Auszahlung Lebensversicherung	50 €/Mon	50	600
Sonstige		0	0
private Altersvorsorge		50	600
Miete		397	4.764
Energie		81	972
Baralteinteil		250	3.000
Betriebliches Altenteil		728	8.736
Finanzüberschuß		7	81

Höhe des betrieblichen Altenteils ohne Rentenbezug

<u>Bedarf</u>	um 30% erhöht	€/Mon	€/Jahr
		-1.608	-19.297
<u>Mittelherkunft</u>			
Landwirtschaftliche Alterskasse			
Mann	0 Jahre x 12,06 €	0	0
Frau	0 Jahre x 12,06 €	0	0
Gesetzliche RV			
Frau	0 Jahre x 26,13 €	0	0
abzüglich KK + Pflegevers.		8,5 %	0
Altersrente		0	0
Auszahlung Lebensversicherung	50 €/Mon	50	600
Sonstige		0	0
private Altersvorsorge		50	600
Miete		397	4.764
Energie		81	972
Baralteinteil		1.080	12.960
Betriebliches Altenteil		1.558	18.696
Finanzüberschuß		0	-1

Zusammenfassung

- Ziel: Reibungsloser Vermögensübergang ohne wirtschaftliche und menschliche Störungen
- Komplexität des Problems
- Wirtschaftliche Auswirkungen erheblich
- Gesetzliche Vorgaben können nur Anhaltswerte sein
- Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten
- Alle Beteiligten müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse und Konsequenzen kennen

Vorgehensweise

1. Standortbestimmung durch umfassende Analyse
2. Vorrusschauende längerfristige Planung der betrieblichen Entwicklung unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation
3. Rechtzeitige Entwicklung einer oder mehrerer individueller Lösungsansätze
 - Leistungsfähigkeit des Betriebes
 - Absicherung der Altenteiler
 - Tragfähigkeit und Finanzierung der Abfindungen
4. Diskussion der Pläne im „Familienrat“
5. Entscheiden und Handeln, ggf. Pläne anpassen

Inhalt

- Ziele und Fragestellungen
- Hofnachfolge
 1. Zeitpunkt der Hofübergabe
 2. Auswahl des Hofnachfolgers
 3. Formen der Hofübergabe
 4. Alterssicherung der Übergeber
 5. Abfindung weichender Erben
- Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Instrumente
- Finanzierung von Unternehmen
- Fazit

Beurteilungskriterien

- Gewinnhöhe
- Verfügbares Einkommen des Unternehmers
- Cash-flow III
- Kapitalbildung
- Verfügbares Kapital für Altenteil und Abfindungszahlungen
- (Ausschöpfung der Kapitaldienstgrenze)

Leistungsfähigkeit des Betriebes

- Betriebsgröße, Wirtschaftswert etc. sind ungeeignet
- Beurteilung anhand der Erfolgskriterien des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens:
 - Betriebswirtschaftlicher Gewinn (Einkommenskapazität, ernstzunehmende Erwerbstätigkeit)
 - Kapitalbildung (Nettoinvestitionen, Tilgung, Zunahme Umlaufverm.)
 - Entlohnung der Produktionsfaktoren – funktionelle Einkommensanalyse (Arbeit, Boden, Kapital)

Bereinigung der steuerlichen Buchführung

1. Steuerliche Verzerrungen:

- Abschreibungsverläufe homogenisieren (keine Sonder- und Anspar-Afa, betriebswirtschaftliche Nutzungsdauern)
- Aktivierung von Großreparaturen
- Aktivierung Feldinventar
- Bestandsänderungen bei marktlosen Vorräten und Tieren
- Keine Rückstellungen

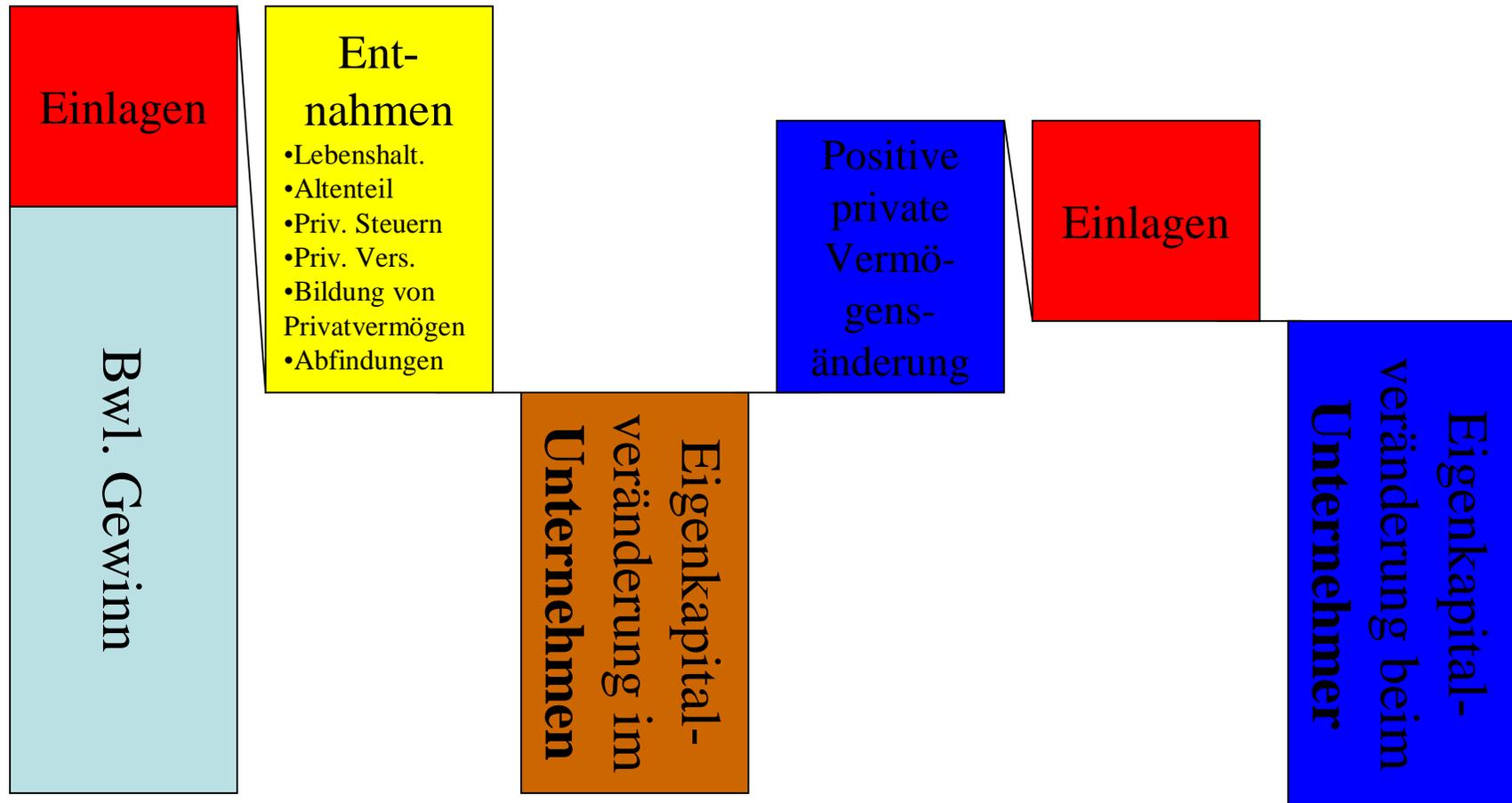
2. Zeitliche Verzerrungen:

- Veräußerungserlöse Bodenverkauf

3. Bereichsfremde Verzerrungen:

- Nebenbetriebe evtl. aussondern, Betriebszweigabrechnung

Eigenkapitalveränderung



Eigenkapitalveränderung

Zunahme:

- Zunahme von Aktiva
 - eigenfinanzierte Nettoinvestitionen
 - Zunahme von Umlaufvermögen
- Veränderungen Passiva
 - Abnahme von Verbindlichkeiten

Abnahme:

- Entnahme höher als Gewinn
 - Abnahme von Umlaufvermögen
 - „Verfrühstücken von AfA
- Zunahme von Verbindlichkeiten ohne entsprechenden Zuwachs an Aktiva (z. B. Händlerverbindlichkeiten)

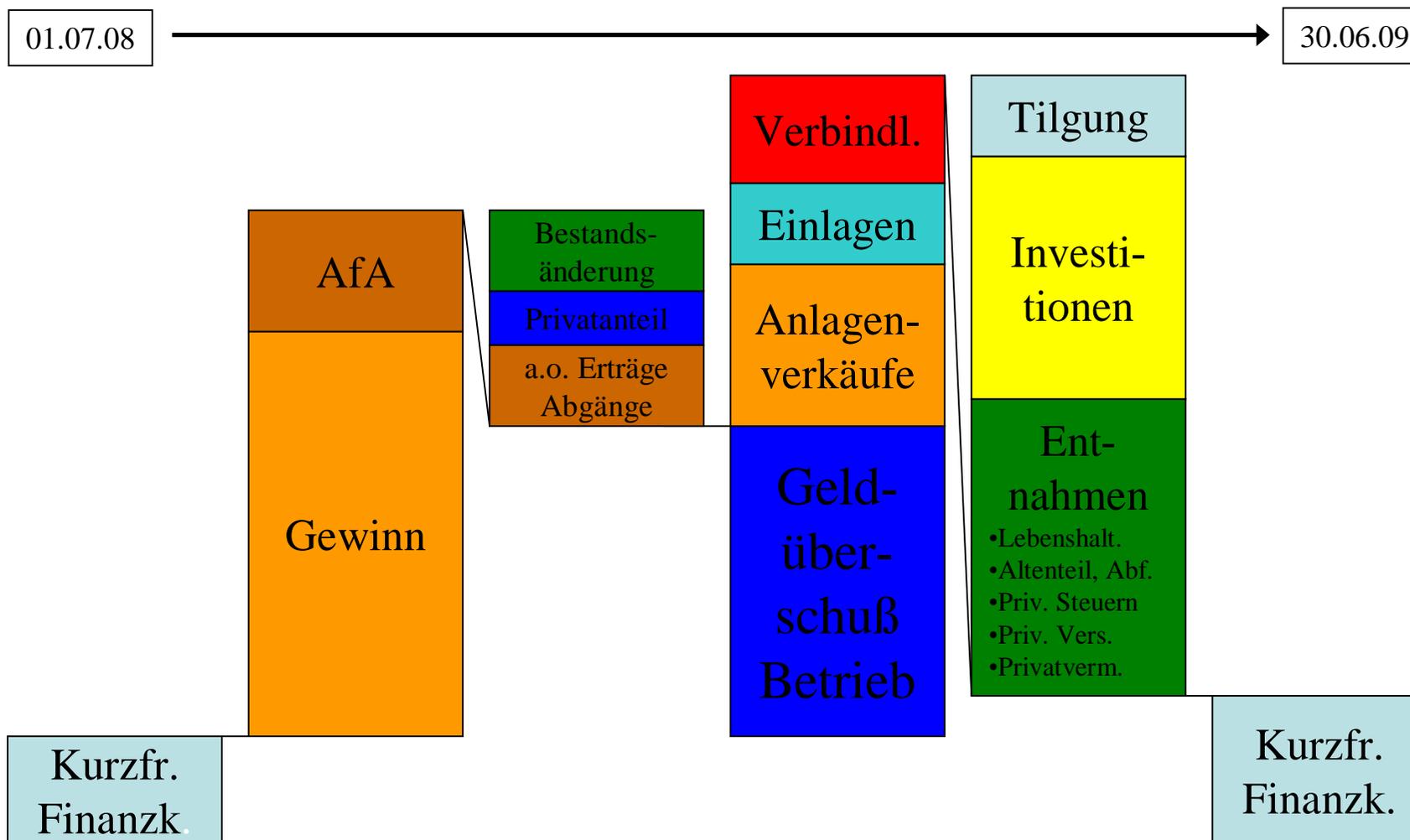
Finanzierung und Stabilität des Unternehmens

Eigenkapitalveränderung im Unternehmen	+10.000
+ gezahlte Fremdzinsen	+20.000
= Langfristige Kapitaldienstgrenze (Zeitraum 10 Jahre)	+30.000
+ Gebäude-AfA	+7.500
= mittelfristige Kapitaldienstgrenze (Zeitraum 5 Jahre)	+37.500
+ Maschinen-AfA	+15.000
= kurzfristige Kapitaldienstgrenze (Zeitraum 1-2 Jahre)	+52.500

Liquiditätsplanung

- Mehrere mögliche Ebenen:
 - Unternehmensebene (Transfer zwischen den Einkunftsarten und Privatvermögen berücksichtigen)
 - Unternehmerebene
- Ausgangspunkt ist der Saldo der Finanzkonten des Unternehmens bzw. des Unternehmers
 - Kurzfristige (quasi liquide Mittel)
 - Mittel und langfristige (Verbindlichkeiten, Ausleihungen)

Liquidität des Unternehmens



Der Cash-flow

laufende Unternehmenseinnahmen - laufende Unternehmensausgaben	Gewinn + Abschreibungen + Buchwertabgänge + / - Bestandsänderungen
= Cash-flow I	
- Entnahmen (Lebenshaltung, priv. Steuern, priv. Versicherungen, Alteinteil, Abfindungen, priv. Vermögensb.) + Einlagen	
= Cash-flow II	
(+ Zunahme von Verbindlichkeiten) - Tilgung von Verbindlichkeiten	
= Cash-flow III (für betr. Verm.bildung und Bruttoinvestitionen verfügbar)	

Der Cash-flow

	Ø aller Betriebe in €
Gewinn	33.593
+ Abschreibungen	}
+ Buchwertabgänge	+ 19.264
+ / - Bestandsänderungen	0
= Cash-flow I	52.857
- Entnahmen	- 64.488
+ Einlagen	+33.784
= Cash-flow II	22.153
+ Zunahme von Verbindlichkeiten	+ 2.261
- Tilgung von Verbindlichkeiten	- 0
= Cash-flow III	24.414

Inhalt

- Ziele und Fragestellungen
- Hofnachfolge
 1. Zeitpunkt der Hofübergabe
 2. Auswahl des Hofnachfolgers
 3. Formen der Hofübergabe
 4. Alterssicherung der Übergeber
 5. Abfindung weichender Erben
- Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Instrumente
- Finanzierung von Unternehmen
- Fazit

Finanzierungsregeln bei Betriebskauf/Stallbau

Anteil Fremdkapital/Eigenkapital

Goldene Bilanzregel - Anlagevermögen sowie das dauernd gebundene Umlaufvermögen durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital.

Das restliche Umlaufvermögen können Sie mit kurzfristigem Fremdkapital (Kontokorrentkredit) finanzieren.

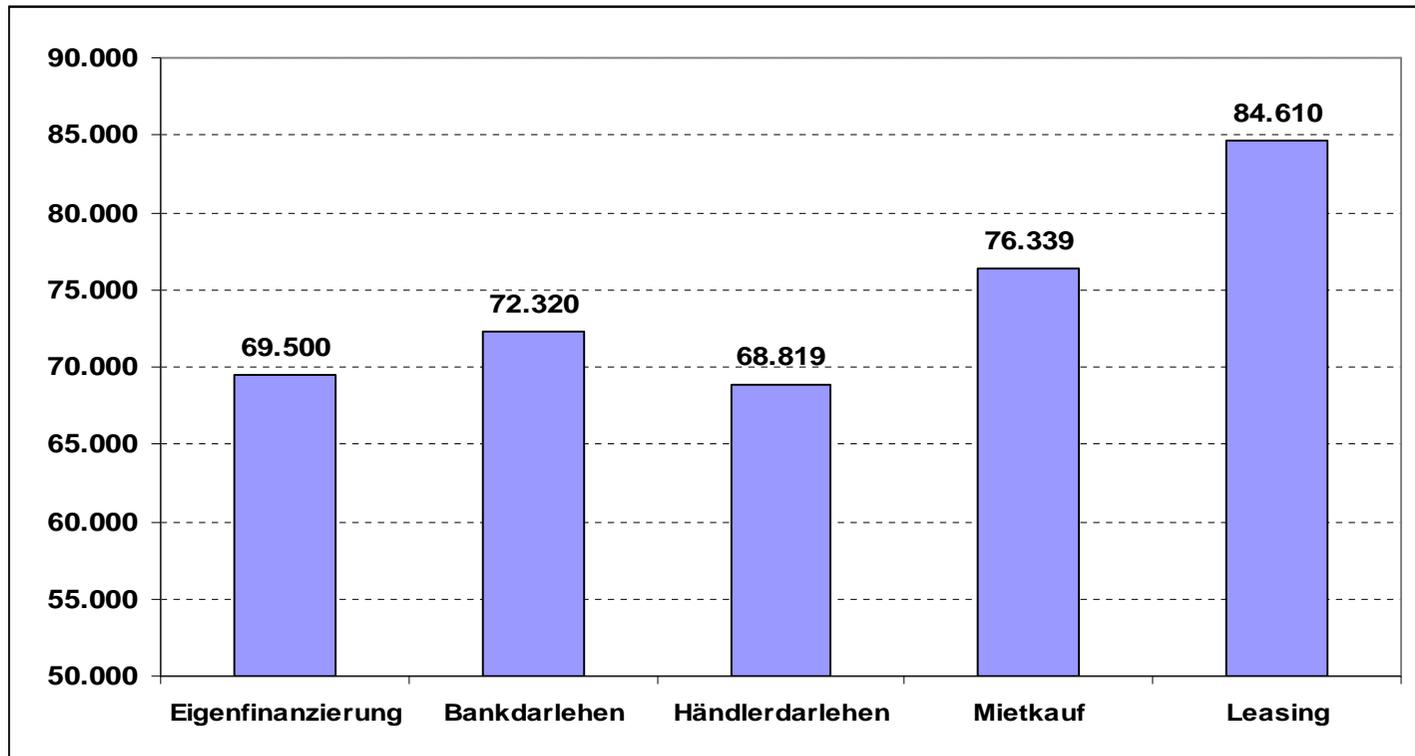
Goldene Finanzierungsregel - Die Tilgungsdauer des aufgenommenen Kapitals muss sich mit der Lebensdauer der Kapitalanlage (Anschaffung) decken. Das heißt:

- für langfristige Kapitalbindung - langfristiges Geld
- für kurzfristige Kapitalbindung - kurzfristiges Geld

Finanzierungsformen Maschinen

- Eigenfinanzierung
- Bankdarlehen
- Händlerdarlehen
- Mietkauf
- Leasing

Barwertvergleich Finanzierungsformen



Quelle: eigene Berechnung

Schlepper 180 PS ; KP 100 TEUR , VP nach 4 Jahren 35 TEUR

Typische Finanzierungsfehler

- Start mit zu wenig Eigenkapital
- nicht rechtzeitige Verhandlungen mit der Hausbank
- Fehlender Vergleich der Konditionen und Leistungen verschiedener Geldinstitute
- Mangelhafte Vorbereitung auf die Gespräche mit Geldgebern
- Verspätete Beantragung öffentlicher Finanzierungshilfen/deren Kombinationsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft
- Bearbeitungsdauer unterschätzt
- Lediglich grobes überschlagen des Kapitalbedarfs

Typische Finanzierungsfehler

- Unterschätzung des Bedarfs an Betriebsmitteln (Werkzeug, Büroeinrichtung etc.)
- Nutzung von Kontokorrentkrediten zur langfristigen Investitionsfinanzierung
- Finanzielle Überbelastung durch zu hohen Kapitaldienst
- Zu hohe Fixkostenbelastung
- Zu hoher Kaufpreis bei Übernahme
- Überschreitung des Finanzbudgets durch nicht geplante zusätzliche Investitionen

Wie kann es zu Krisen kommen

Der Unternehmer-Person

- mangelhafte kaufmännische Qualifikation

Der Unternehmens-Planung

- wenig oder keine Planung der Unternehmensentwicklung
- Fehleinschätzungen des Marktes
- Fehlentscheidungen bei der Standortwahl

Wie kann es zu Krisen kommen

Der Unternehmens-Führung

- Finden von geeignetem Personal
- Fehler bei der Besetzung von Führungspositionen

Den Unternehmens-Finanzen

- Zu wenig Eigenkapital
- Zu hohe Kostenbelastung
- Mangelhafte Liquiditätsplanung
- Mängel im Rechnungswesen
- Fehlende Vorbereitung auf Bankgespräche bei Erweiterungsinvestitionen

Dem Unternehmens-Partner

- Mangel an Erfahrung im Umgang mit Geschäftspartnern
- Verspätete Zahlungen
- Forderungsausfälle

Kapitalbedarf

Der Existenzgründer muss zunächst ermitteln, in welchem Umfang er **Startkapital** benötigt. Der Kapitalbedarf ist der Betrag, den Sie benötigen, um mit Ihrem Unternehmen zu starten. Den Kapitalbedarf setzen Sie ein für

- Anlagevermögen (Einrichtung, Ausstattung)
- Umlaufvermögen 1 (Warenbestand, Rohstoffe etc.)
- Umlaufvermögen 2 (liquide Mittel)
- Gründungskosten

Zum **Anlagevermögen** zählen Sachinvestitionen, die dem Unternehmen längerfristig zur Verfügung stehen. Die **dafür erforderlichen Anschaffungskosten** sind relativ leicht zu beziffern.

Umlaufvermögen / Gründungskosten

- Für das **Umlaufvermögen** ist dies erheblich schwieriger. Umlaufvermögen wird für die Gründungsplanung unterteilt in
 - **Waren - oder Materialbestand** (hier können sie sich an branchenüblichen Daten orientieren)
 - **Betriebskosten für die Anlaufphase** (konkret ermitteln und mindestens in der Höhe für drei Monate ansetzen)Zu berücksichtigen sind dabei
 - Löhne und andere laufende Betriebskosten
 - Produktionsdauer, Lagerdauer
 - Zahlungsmodus der Kunden und eigenes Unternehmen (Händlerfinanzierung).
- **Gründungskosten** sind für Sie **alle Ausgaben** zusammen, die in einem direkten Zusammenhang mit der Gründung stehen.. (Zeitraum von sechs Monaten)

Controlling

Nichts dem Zufall überlassen!

1. Planung – [Finanzplan](#) ; [Businessplan](#)

2. Kostenrechnung – Buchführung und sonst. Aufzeichnung

3. Soll / Ist-Vergleich und Maßnahmen ([Beispiel](#))

4. Berichtswesen

Liquiditätsplan

"Die Fähigkeit, auf welche die Menschen den meisten Wert legen, ist die Zahlungsfähigkeit." (Oskar Blumenthal)

Liquidität geht vor Rentabilität. Wenn die Ausgabenseite höher ist als die Einnahmenseite, kann aus einem rentabel arbeitenden Betrieb ein zahlungsunfähiger Betrieb werden.

Wichtigste Überlegung bei der Erstellung eines Liquiditätsplanes ist,

- in welchen Monaten werden aus Umsätzen Einnahmen (genauer: Einzahlungen), und wann erfolgen Auszahlungen? Wie hoch sind diese jeweils?
- Der Vergleich der Einzahlungen zu den Auszahlungen zeigt eine Über- oder Unterdeckung.
- Diese übertragen Sie auf den nächsten Monat und führen dort die gleiche Rechnung durch.

Ertrag, Ergebnis

	IST 05/06	IST 06/07	IST 07/08	Mittel IST	Plan 08/09	Plan 09/10
Bodenproduktion	<ul style="list-style-type: none"> •Getreide •Hülsen-, Ölfrüchte •Kartoffeln •Zuckerrüben •Feldgem.,sonstige Erträge Ackerbau •Best.änderung Feldinventar 			<ul style="list-style-type: none"> •Weizen •Gerste •Roggen •etc. 		
Veredlungs-produktion						
Neutrale Erträge						
Erträge Insgesamt						
Aufwand Insgesamt						
Gewinn / Verlust						

Aufwand

	IST 05/06	IST 06/07	IST 07/08	Mittel IST	Plan 08/09	Plan 09/10
Spezialaufwand Boden	<ul style="list-style-type: none"> •So. Spezialaufwand Bodenproduktion •Saatgut •Düngemittel •Pflanzenschutz 					
Spezialaufwand Veredlung						
Arbeits erledigungs-kosten						
Allgem. Betriebsaufwand						
Neutraler Aufwand						
Aufwand gesamt						

Beispielbetrieb

Betriebsfläche	Eigentum ha	Gepachtet ha	Verpachtet ha	Bewirtschaftet ha
Ackerfläche	144	64	20	188
Dauergrünland	3		3	0
LF	<u>147</u>	<u>64</u>	<u>23</u>	<u>188</u>
EMZ:	70	Pachtpreis:	492	€/ha LF
Anbauverhältnis	ha	%		
Weizen	100	53,19	Wirtschaftswert	195.000 €
Roggen	10	5,32	Wohnungswert	15.000 €
Gerste	15	7,98	Einheitswert	<u>210.000 €</u>
Winterraps (food)	3	1,60		
Winterraps (non food)	7	3,72		
Kartoffeln	10	5,32		
Zuckerrüben	33	17,55		
Grünbrache	10	5,32		
LF	<u>188</u>	<u>100,00</u>		
Arbeitskräftebesatz	gesamt		je 100 ha	
Betriebsleiter:	1,0 AK		0,53 AK	
Ständige Arbeitskräfte	1,0 AK		0,53 AK	
Aushilfen:	0,2 AK		0,11 AK	
Gesamt	<u>2,2 AK</u>		<u>1,17 AK</u>	



Aufwendungen									
		Mittel IST		Plan Aufwand Variante 1		Plan Aufwand Variante 2		Plan Aufwand Variante 3	
		€	€/ha	€	€/ha	€	€/ha	€	€/ha
***	Sa. Spezialaufwand Bodenprod.	90.600	482	90.600	482	90.600	482	90.600	482
***	Sa. Arbeiterledigungskosten	90.890	483	90.890	483	90.890	483	90.890	483
***	Sa. Allgem. Betriebsaufwendungen	36.479	194	36.479	194	36.479	194	36.479	194
981	Vorsteuer	21.275	113	21.275	113	21.275	113		
981	Vorsteuer auf Investitionen	5.760	31	5.760	31	5.760	31		
***	Sa. Neutraler Aufwand	59.487	316	59.487	316	59.487	316	32.452	173
***	Aufwendungen insgesamt	277.456	1.476	277.456	1.476	277.456	1.476	250.421	1.332
Erträge									
		Mittel IST		Plan Erträge Variante 1		Plan Erträge Variante 2		Plan Erträge Variante 3	
		€	€/ha	€	€/ha	€	€/ha	€	€/ha
630	Zuckerrüben	100.190	533	75.143	400	75.143	400	75.143	400
***	Bodenproduktion insgesamt	262.795	1.398	237.748	1.265	237.748	1.265	237.748	1.265
881	Staatliche Zuwendungen	46.643	248	46.643	248	34.982	186	34.982	186
982	Mehrwertsteuer insgesamt	31.520	168	29.266	156	29.266	156		
***	Sa. Neutrale Erträge	125.089	665	122.835	653	111.174	591	81.908	436
***	Erträge insgesamt	387.884	2.063	360.582	1.918	348.922	1.856	319.656	1.700
***	Aufwendungen insgesamt	277.456	1.476	277.456	1.476	277.456	1.476	250.421	1.332
	Bwl. Gewinn / Verlust	110.428	587	83.126	442	71.466	380	69.235	368
	Lohnanspruch Unternehmer	25.000	133	25.000	133	25.000	133	25.000	133
	Bwl. Reingewinn	85.428	454	58.126	309	46.466	247	44.235	235

Verfügbares Einkommen des Übernehmers ohne Altenteil

<u>Einkommensentstehung</u>	IST €	Variante1 €	Variante2 €	Variante3 €
Gewinn	110.428	83.126	71.466	69.235
weitere Einkünfte	0	0	0	0
Übertragungen	0	0	0	0
Gesamteinkommen	110.428	83.126	71.466	69.235
private Steuern	33.399	23.844	19.762	18.982
Sozialbeiträge	16.000 -49.399	16.000 -39.844	16.000 -35.762	16.000 -34.982
Nettoeinkommen	61.029	43.282	35.704	34.253
freiwillige Sozialabgaben	0	0	0	0
Altenteil	0 0	0 0	0 0	0 0
Verfügbares Einkommen	<u>61.029</u>	<u>43.282</u>	<u>35.704</u>	<u>34.253</u>

Cash-flow III ohne Altenteil

	IST €	Variante1 €	Variante2 €	Variante3 €
Gewinn	110.428	83.126	71.466	69.235
Abschreibungen	32.462	32.462	32.462	32.462
Abgänge	0	0	0	0
Bestandänderungen	0	0	0	0
Cash-flow I	142.890	115.588	103.928	101.697
Lebenshaltung	20.000	20.000	20.000	20.000
private Steuern	33.399	23.844	19.762	18.982
private Versicherung	16.000	16.000	16.000	16.000
private Vermögensbildung	2.500	2.500	2.500	2.500
Altenteil	0	0	0	0
Abfindung	0	0	0	0
Entnahmen	-71.899	-62.344	-58.262	-57.482
Einlagen	0	0	0	0
Cash-flow II	70.991	53.244	45.666	44.215
+ Zunahme von Verbindlichkeiten	0	0	0	0
- Abnahme von Verbindlichkeiten	-1.000 -1.000	-1.000 -1.000	-1.000 -1.000	-1.000 -1.000
Cash-flow III	<u>69.991</u>	<u>52.244</u>	<u>44.666</u>	<u>43.215</u>
Abschreibungen	32.462	32.462	32.462	32.462
Nettoinvestitionen 15%	4.869	4.869	4.869	4.869
notwendige Bruttoinvestitionen	<u>37.331</u>	<u>37.331</u>	<u>37.331</u>	<u>37.331</u>

Eigenkapitalveränderung ohne Altenteil

	IST		Variante1		Variante2		Variante3	
	€		€		€		€	
Gewinn	110.428	110.428	83.126	83.126	71.466	71.466	69.235	69.235
Lebenshaltung	20.000		20.000		20.000		20.000	
private Steuern	33.399		23.844		19.762		18.982	
private Versicherung	16.000		16.000		16.000		16.000	
private Vermögensbildung	2.500		2.500		2.500		2.500	
Altenteil	0		0		0		0	
Abfindung	0		0		0		0	
Entnahmen		-71.899		-62.344		-58.262		-57.482
aus Privatvermögen	5.000		5.000		5.000		5.000	
aus anderen Einkunftsarten	0		0		0		0	
Einlagen		5.000		5.000		5.000		5.000
Eigenkapitalveränderung im Unternehmen		43.529		25.782		18.204		16.753
+ Zunahme von Privatvermögen	0		0		0		0	
- Einlagen in Betrieb	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
Eigenkapitalveränderung beim Unternehmer		38.529		20.782		13.204		11.753

Altenteil und Abfindung

	IST	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	€	€	€	€
<u>Einkommensentstehung</u>				
Gewinn	110.428	83.126	71.466	69.235
weitere Einkünfte	0	0	0	0
Übertragungen	0	0	0	0
Gesamteinkommen	110.428	83.126	71.466	69.235
private Steuern	33.399	23.844	19.762	18.982
Sozialbeiträge	16.000	16.000	16.000	16.000
	<u>-49.399</u>	<u>-39.844</u>	<u>-35.762</u>	<u>-34.982</u>
Nettoeinkommen	<u>61.029</u>	<u>43.282</u>	<u>35.704</u>	<u>34.253</u>
<u>Einkommensverwendung</u>	61.029	43.282	35.704	34.253
Nettoinvestitionen in % der Afa 15%	5.520	5.520	5.520	5.520
Saldo				
Verbindlichkeitenentwicklung	1.000	1.000	1.000	1.000
Notwendige Kapitalbildung zur Risikoabdeckung	0	0	0	0
Betrieblicher Bereich	<u>-6.520</u>	<u>-6.520</u>	<u>-6.520</u>	<u>-6.520</u>
Lebenshaltung	20.000	20.000	20.000	20.000
Bildung von Privatvermögen		0	0	0
Private Altersvorsorge	2.500	2.500	2.500	2.500
Privater Bereich	<u>-22.500</u>	<u>-22.500</u>	<u>-22.500</u>	<u>-22.500</u>
Für Altenteil und Abfindungszahlungen verfügbares Kapital	<u>32.009</u>	<u>14.263</u>	<u>6.684</u>	<u>5.233</u>

Alternativen bei nicht ausreichender Leistungsfähigkeit

- Gesellschaftsgründung bzw. Eintritt in bestehende Gesellschaft
 - Aktiv mitarbeitend
 - Stiller Gesellschafter
- Verpachtung
- Verkauf / Aufgabe des Betriebes

Verfügbares Einkommen des Übernehmers mit Altenteil

<u>Einkommensentstehung</u>	IST €	Variante1 €	Variante2 €	Variante3 €
Gewinn	110.428	83.126	71.466	69.235
weitere Einkünfte	0	0	0	0
Übertragungen	0	0	0	0
Gesamteinkommen	110.428	83.126	71.466	69.235
private Steuern	33.399	23.844	19.762	18.982
Sozialbeiträge	16.000 -49.399	16.000 -39.844	16.000 -35.762	16.000 -34.982
Nettoeinkommen	61.029	43.282	35.704	34.253
freiwillige Sozialabgaben	0	0	0	0
Altenteil	8.736 -8.736	8.736 -8.736	8.736 -8.736	8.736 -8.736
Verfügbares Einkommen	<u>52.293</u>	<u>34.546</u>	<u>26.968</u>	<u>25.517</u>

Cash-flow III mit Altenteil

	IST €	Variante1 €	Variante2 €	Variante3 €
Gewinn	110.428	83.126	71.466	69.235
Abschreibungen	32.462	32.462	32.462	32.462
Abgänge	0	0	0	0
Bestandänderungen	0	0	0	0
Cash-flow I	142.890	115.588	103.928	101.697
Lebenshaltung	20.000	20.000	20.000	20.000
private Steuern	33.399	23.844	19.762	18.982
private Versicherung	16.000	16.000	16.000	16.000
private Vermögensbildung	2.500	2.500	2.500	2.500
Altenteil	8.736	8.736	8.736	8.736
Abfindung	0	0	0	0
Entnahmen	-80.635	-71.080	-66.998	-66.218
Einlagen	0	0	0	0
Cash-flow II	62.255	44.508	36.930	35.479
Verbindlichkeiten	0	0	0	0
-Abnahme von Verbindlichkeiten	-1.000 -1.000	-1.000 -1.000	-1.000 -1.000	-1.000 -1.000
Cash-flow III	61.255	43.508	35.930	34.479
Abschreibungen	32.462	32.462	32.462	32.462
Nettoinvestitionen 15%	4.869	4.869	4.869	4.869
notwendige Bruttoinvestitionen	37.331	37.331	37.331	37.331

Eigenkapitalveränderung mit Altenteil

	IST		Variante1		Variante2		Variante3	
	€		€		€		€	
Gewinn	110.428	110.428	83.126	83.126	71.466	71.466	69.235	69.235
Lebenshaltung	20.000		20.000		20.000		20.000	
private Steuern	33.399		23.844		19.762		18.982	
private Versicherung	16.000		16.000		16.000		16.000	
private Vermögensbildung	2.500		2.500		2.500		2.500	
Altenteil	8.736		8.736		8.736		8.736	
Abfindung	0		0		0		0	
Entnahmen		-80.635		-71.080		-66.998		-66.218
aus Privatvermögen	5.000		5.000		5.000		5.000	
aus anderen Einkunftsarten	0		0		0		0	
Einlagen		5.000		5.000		5.000		5.000
Eigenkapitalveränderung im Unternehmen		34.793		17.046		9.468		8.017
+ Zunahme von Privatvermögen	0		0		0		0	
-Einlagen in Betrieb	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
Eigenkapitalveränderung beim Unternehmer		29.793		12.046		4.468		3.017

Abfindung der weichenden Erben

- Zielkonflikt
 - Erhalt des Betriebes mit wirtschaftlicher Existenz der Übernehmer
 - Alterssicherung der Übergeber durch betriebliches Altenteil
 - Möglichst gerechte (hohe) Abfindung der weichenden Erben
- Gestaltungsmöglichkeiten
 - Gesetzliche Vorgaben (Höfeordnung, Anerbengesetze, BGB)
 - Individuelle Lösungen
- Fragestellungen
 - Was steht den weichenden Erben gesetzlich zu?
 - Welche Höhe der Abfindung ist vom Betrieb tragbar?
 - Wie kann die Abfindung finanziert werden?

Fazit

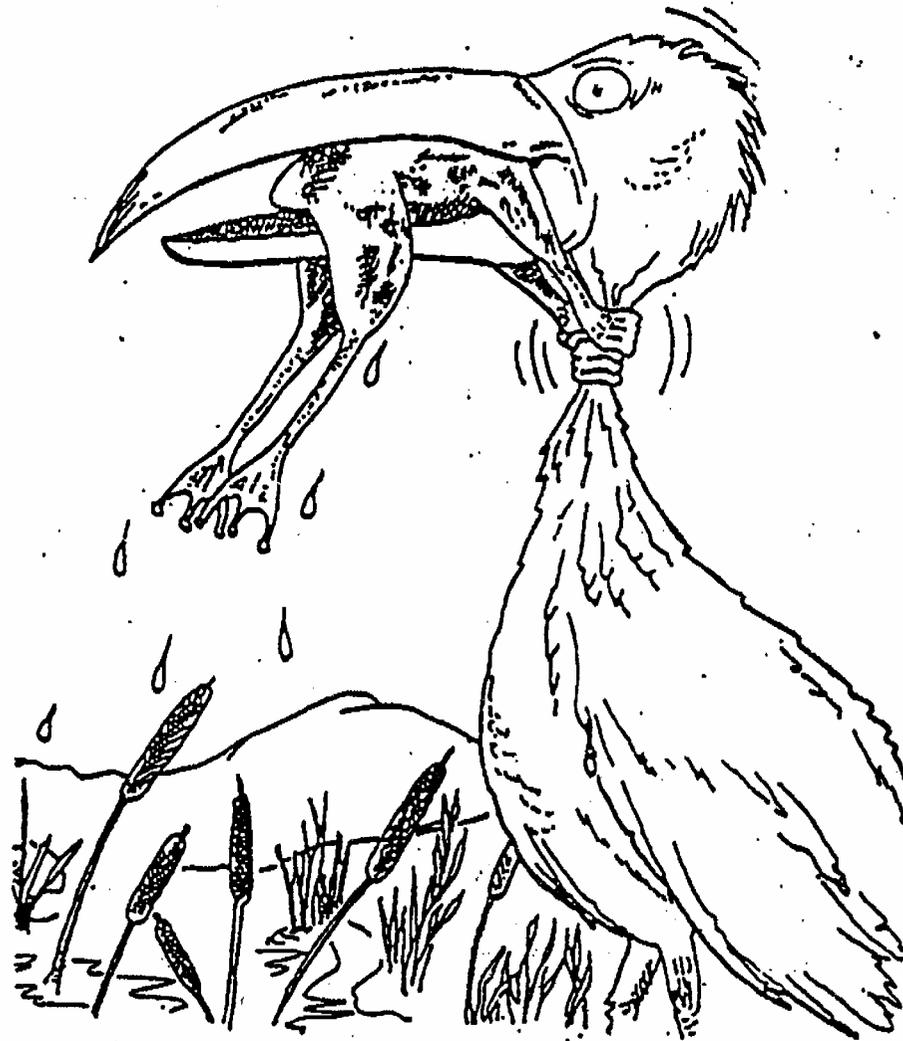
- Ziel der Hofübergabe: Reibungsloser Vermögensübergang ohne wirtschaftliche und menschliche Störungen
- Gesetzliche Vorgaben können nur Anhaltswerte sein
- Mit allen Beteiligten müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse und Konsequenzen diskutiert werden
- Beratung und Moderation sehr sinnvoll !

Fazit: Anpassung der Unternehmen aus Sicht der Beratung

Grundvoraussetzungen

- Kostenführerschaft
- Produktionskompetenz
- Soziale Kompetenz/Kooperationsfähigkeit
- Vorausschauend handeln
 - mehrjährige Investitionspläne Liquiditätsplan
 - Wie gut/schlecht ist das Ergebnis des aktuellen Wirtschaftsjahres
 - Geldvoranschlag / Wirtschaftsplan
 - viele Faktoren sind schon bekannt (Aufwendungen, Erträge
Investitionen, Entnahmen, Kapitaldienste und Steuern)

NEVER EVER GIVE UP



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

§ 2049

Übernahme eines Landguts

- (1) Hat der Erblasser angeordnet, dass einer der Miterben das Recht haben soll, ein zum Nachlass gehörendes Landgut zu übernehmen, so ist im Zweifel anzunehmen, dass das Landgut zu dem Ertragswert angesetzt werden soll.
- (2) Der Ertragswert bestimmt sich nach dem Reinertrag, den das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann.

§ 2312

Wert eines Landguts

- (1) Hat der Erblasser angeordnet oder ist nach § [2049](#) anzunehmen, dass einer von mehreren Erben das Recht haben soll, ein zum Nachlass gehörendes Landgut zu dem Ertragswert zu übernehmen, so ist, wenn von dem Recht Gebrauch gemacht wird, der Ertragswert auch für die Berechnung des Pflichtteils maßgebend. Hat der Erblasser einen anderen Übernahmepreis bestimmt, so ist dieser maßgebend, wenn er den Ertragswert erreicht und den Schätzwert nicht übersteigt.
- (2) Hinterlässt der Erblasser nur einen Erben, so kann er anordnen, dass der Berechnung des Pflichtteils der Ertragswert oder ein nach Absatz 1 Satz 2 bestimmter Wert zugrunde gelegt werden soll.
- (3) Diese Vorschriften finden nur Anwendung, wenn der Erbe, der das Landgut erwirbt, zu den in § [2303](#) bezeichneten pflichtteilsberechtigten Personen gehört.

Testament

Ein Testament ist eine Form der Verfügung von Todes wegen, eine Regelung für den Erbfall.

Nach deutschem Recht wird diese Verfügung auch als letztwillige Verfügung bezeichnet . Sie ist eine **einseitig getroffene Regelung des Erblassers** über sein Vermögen, die im Falle seines Todes in Kraft tritt. Eine andere Form der Verfügung von Todes wegen ist der Erbvertrag.

Erbvertrag

Der Erbvertrag ist neben dem Testament nach deutschem Recht die zweite Möglichkeit, durch letztwillige Verfügung Regelungen über das Schicksal des eigenen Vermögens nach dem Tod zu treffen und von der gesetzlichen Erbfolge abzuweichen.

Der Erbvertrag muss durch den Erblasser höchstpersönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Vertragspartner vor einem Notar geschlossen werden.

Übergabevertrag

Im Übergabevertrag wird die Vorwegnahme der Erbfolge geregelt.

Im Gegensatz zum Erbvertrag oder zu sonstigen Verfügungen von Todes wegen wird der Übergabevertrag sofort erfüllt. Wesentliche Zweckverfolgung ist die Generationennachfolge, also das Nachrücken der nächsten Generation in die dem bisherigen Eigentümer gehörenden Vermögenswerte. Wichtig ist die Versorgung des übergebenden "Altenteilers"; häufig werden auch Regelungen betreffend Geschwisterabfindungen zur Vermeidung späterer Streitigkeiten sowie Pflichtteilsverzichtsverträge vereinbart.

§ 1931 Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

- (1) 1. Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der **ersten Ordnung zu einem Viertel**, neben Verwandten der **zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte** der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. 2. Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch von der anderen Hälfte den Anteil, der nach § 1926 den Abkömmlingen zufallen würde.
- (2) Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.
- (3) Die Vorschrift des § 1371 bleibt unberührt.
- (4) Bestand beim Erbfall Gütertrennung und sind als gesetzliche Erben neben dem überlebenden Ehegatten ein oder zwei Kinder des Erblassers berufen, so erben der überlebende Ehegatte und jedes Kind zu gleichen Teilen; § 1924 Abs. 3 gilt auch in diesem Fall.

§ 1371 BGB

Zugewinnausgleich im Todesfall

- (1) Wird der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten beendet, so wird der Ausgleich des Zugewinns dadurch verwirklicht, dass sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft erhöht; hierbei ist unerheblich, ob die Ehegatten im einzelnen Falle einen Zugewinn erzielt haben.
- (2) Wird der überlebende Ehegatte nicht Erbe und steht ihm auch kein Vermächtnis zu, so kann er Ausgleich des Zugewinns nach den Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390 verlangen; der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten oder eines anderen Pflichtteilsberechtigten bestimmt sich in diesem Falle nach dem nicht erhöhten gesetzlichen Erbteil des Ehegatten.
- (3) Schlägt der überlebende Ehegatte die Erbschaft aus, so kann er neben dem Ausgleich des Zugewinns den Pflichtteil auch dann verlangen, wenn dieser ihm nach den erbrechtlichen Bestimmungen nicht zustünde; dies gilt nicht, wenn er durch Vertrag mit seinem Ehegatten auf sein gesetzliches Erbrecht oder sein Pflichtteilsrecht verzichtet hat.
- (4) Sind erbberechtigte Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten, welche nicht aus der durch den Tod dieses Ehegatten aufgelösten Ehe stammen, vorhanden, so ist der überlebende Ehegatte verpflichtet, diesen Abkömmlingen, wenn und soweit sie dessen bedürfen, die Mittel zu einer angemessenen Ausbildung aus dem nach Absatz 1 zusätzlich gewährten Viertel zu gewähren.

Erbsengemeinschaft § 2032

- (1) Hinterlässt der Erblasser mehrere Erben, so wird der Nachlass gemeinschaftliches Vermögen der Erben.

- (2) Bis zur Auseinandersetzung gelten die Vorschriften der §§ 2033 bis 2041.